Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1243

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)

— Drucksache IV/474 —

A. Bericht des Abgeordneten Klein (Saarbrücken)

Allgemeiner Teil

Mit der Drucksache IV/474 hat die Bundesregierung am 13. Juni 1962 einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die auf dem Gebiet der Sozialversicherung bereits weitgehend vollzogene Rechtseinheit mit dem Saarland nunmehr auch in der gesetzlichen Krankenversicherung und im Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht hergestellt wird. Die in dem Gesetzentwurf zunächst weiterhin vorgesehene Angleichung des Rechts der Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen ist in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs entfallen, weil sie auf Vorschlag des Ausschusses (vgl. Drucksachen IV/1092 und zu IV/1092) bereits durch das vom Deutschen Bundestag in seiner 70. Sitzung am 28. März 1963 verabschiedete Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vorgenommen worden ist.

Der Gesetzentwurf hat — soweit er in seinem Ersten Abschnitt die gesetzliche Krankenversicherung betrifft — zum Ziel, die zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet noch bestehenden Rechtsunterschiede zu beseitigen. Diese bestehen im wesentlichen nur noch darin, daß nach dem Erlaß über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten Studenten und Schüler als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten, daß die Krankenversicherung der Rentner hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und ihrer Finanzierung abweichend vom übrigen Bundesgebiet geregelt ist und daß zu den Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung im Saarland auf Grund des § 13 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar auch der Betrieb von sechs Krankenhäusern gehört.

Durch den Zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs werden das Fremdrentengesetz in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und die Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Saarland eingeführt. Damit entfällt die bisherige im Saarland bestehende Sonderregelung, die von dem Recht des übrigen Bundesgebietes erheblich abweicht und in dem saarländischen Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes enthalten ist. Dieses Gesetz, das im Saarland wohnende Personen, die außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin der Sozialversicherung angehört haben, grundsätzlich so stellt, als ob sie im Saarland versichert gewesen wären, geht in seinen Grundgedanken und in seinen Einzelregelungen noch von der Sach- und Rechtslage aus, die im Saarland vor der Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1957 bestanden hat. Nachdem

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

sowohl in der Kranken- und Unfallversicherung als auch in der Rentenversicherung, hier insbesondere durch die Einführung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze, das im Saarland geltende Recht weitgehend dem Recht des übrigen Bundesgebietes angepaßt worden ist, ist die Angleichung auch des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts dringend geboten.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 27. Juni 1962 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Sozialpolitik überwiesen. Dieser hat ihn in seinen Sitzungen am 21. und 22. März, 25. und 26. April und 2. und 3. Mai 1963 behandelt. Dabei hat sich der Ausschuß auch mit der in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehenen und noch ausstehenden Neuordnung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung — einem nur im Saarland bestehenden besonderen Versicherungszweig — befaßt. Er war jedoch einstimmig der Auffassung, daß die mit der Neuordnung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung zusammenhängenden Fragen nicht in dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden können.

Besonderer Teil

Zum Ersten Abschnitt (Angleichung der Reichsversicherungsordnung und des Reichsknappschaftsgesetzes sowie Änderung des Saarknappschaftsgesetzes)

Zu § 1

Die Vorschrift sieht vor, daß das Zweite Buch der Reichsversicherungsordnung sowie die zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften auch im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet maßgebenden Fassung gelten. Da — wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt — die Rechtsunterschiede in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits weitgehend beseitigt sind, wirkt sich die Vorschrift im wesentlichen auf die abweichende Regelung der Rentnerkrankenversicherung und die in der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführte Versicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten aus. Die dadurch im Saarland eintretenden Änderungen bringen den Versicherten grundsätzlich keine Nachteile, zumal nach den Übergangsvorschriften der §§ 4 ff. im Saarland bestehende günstigere Regelungen bis zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung weiter anzuwenden sind und ein etwaiger Besitzstand weitgehend gewahrt wird. Im einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen zu den §§ 4 ff. verwiesen. Schließlich sieht § 1 noch vor, daß auch das Fünfte Buch der Reichsversicherungsordnung, das die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten regelt, im Saarland in gleicher Fassung wie im übrigen Bundesgebiet gilt.

Zu § 2

Durch § 2 werden die die knappschaftliche Krankenversicherung betreffenden Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften grundsätzlich auch im Saarland eingeführt. Für die Geltung der von der Einführung ausgenommenen Vorschriften besteht im Saarland kein Bedürfnis. Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschloß der Ausschuß aber, durch diese Vorschrift im Saarland auch § 155 des Reichsknappschaftsgesetzes einzuführen, der für die Abstimmungen im Vorstand der Knappschaften eine vom Selbstverwaltungsgesetz abweichende Regelung trifft.

Zu § 3

Die Vorschrift sieht vor, daß die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner, soweit möglich und notwendig, dem insoweit im übrigen Bundesgebiet geltenden Recht angepaßt wird. Dies wird dadurch erreicht, daß die betreffenden Vorschriften des Saarknappschaftsgesetzes in materiell-rechtlicher Hinsicht dem im übrigen Bundesgebiet geltenden Recht angepaßt werden, ohne daß dieses Recht, das über zahlreiche Einzelvorschriften verstreut und daher unübersichtlich ist, auch formell im Saarland eingeführt wird. Auf Antrag der Fraktionen beschloß der Ausschuß im übrigen einstimmig, in diese Vorschrift eine neue Nr. 2 a einzufügen, durch die § 19 Abs. 1 des Saarknappschaftsgesetzes dahin geändert wird, daß der Beitrag für freiwillig Weiterversicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner künftig in gleicher Höhe wie im übrigen Bundesgebiet zu zahlen ist.

Zu § 4

Bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung sollen nach dieser Vorschrift noch wenige Vorschriften des Zweiten und Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung in einer vom übrigen Bundesgebiet abweichenden Fassung angewendet werden. Damit wird nicht nur sichergestellt, daß für die Versicherten günstigere Regelungen bis zu dem genannten Zeitpunkt aufrechterhalten bleiben, sondern auch einem praktischen Bedürfnis der Versicherungsträger im Saarland Rechnung getragen.

Die Fraktion der SPD beantragte, die Vorschrift entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates dahin zu ergänzen, daß auch die die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten betreffenden saarländischen Vorschriften bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung weiter anzuwenden sind. Die Mehrheit des Ausschusses war jedoch der Auffassung, daß kein Anlaß bestehe, die sowohl aus sozial- als auch rechtspolitischen Gründen gebotene Herstellung der Rechtseinheit mit dem Saarland in der gesetzlichen Krankenversicherung gerade auf dem Gebiet der Krankenversicherung der Studenten bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung zurückzustellen. Sie lehnte deshalb den Antrag der Fraktion der SPD ab.

Zu § 5

Die vom Ausschuß einstimmig beschlossene Vorschrift stellt sicher, daß der Besitzstand der beim

Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Rentenbezieher aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten hinsichtlich ihrer Versicherung in der Krankenversicherung der Rentner gewährt wird. Soweit diese Personen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den nunmehr auch für sie maßgebenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllen, sollen sie gleichwohl nach diesen Vorschriften als versicherungspflichtig gelten, solange sie eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen und nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versichert sind.

Zu § 6

Die Vorschrift sah in der Fassung des Regierungsentwurfs für Rentenantragsteller, die beim Inkrafttreten des Gesetzentwurfs nach dem im Saarland geltenden Recht der Krankenversicherung der Rentner versichert sind, aber die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllen, die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung vor. Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschloß jedoch der Ausschuß gegen eine Stimme bei Stimmenthaltungen, daß diese Personen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bis zum Ablauf des Monats als versicherungspflichtig gelten, in dem ihnen eine Rente bewilligt wird oder die Ablehnung des Rentenantrags endgültig geworden oder der Antrag zurückgenommen worden ist, also auch nach den bisherigen saarländischen Vorschriften die Versicherungspflicht geendet hätte. Die vorgesehene Nichtgeltung des § 381 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung soll sicherstellen, daß die Beiträge für die Versicherung auf Grund dieser Vorschrift von dem Träger der Rentenversicherung zu zahlen sind. Bei Beendigung der Versicherung ist den genannten Personen überdies das Recht eingeräumt, sich freiwillig weiterzuversichern. Die Voraussetzungen dafür sind so weit gefaßt, daß kaum Fälle denkbar sind, in denen sie von den in Betracht kommenden Personen nicht erfüllt würden.

Einen weitergehenden Antrag der Fraktion der SPD, der die vom Ausschuß beschlossene Regelung auch für Rentenantragsteller vorsah, die den Antrag auf Rente in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzentwurfs bis zur Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung stellen, lehnte der Ausschuß mit Mehrheit ab. Die Ausschußmehrheit war der Auffassung, daß eine solche Erweiterung des von § 6 erfaßten Personenkreises über die mit der Vorschrift verfolgte Besitzstandswahrung hinausgehe und im Ergebnis auf eine Weitergeltung des bisherigen abweichenden saarländischen Rechts hinauslaufe.

Zu § 7

Die Ausschußmehrheit nahm diese Vorschrift in der Fassung der Regierungsvorlage an, wonach Personen, die nur eine Rente aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung beziehen oder nur einen Antrag auf eine solche Rente gestellt haben, das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung eingeräumt wird. Sie hatte zuvor den Antrag der Fraktion der SPD, auch diese Personen versicherungspflichtig zu lassen, solange sie eine Rente aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung beziehen oder der Antrag nicht endgültig abgelehnt oder zurückgenommen ist, abgelehnt.

Die Ausschußmehrheit war insoweit der Auffassung, daß einer solchen Regelung schon entgegenstehe, daß nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht der Krankenversicherung der Rentner nur Personen versicherungspflichtig sind, die u. a. die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen.

Zu § 8

Die vom Ausschuß einstimmig in der Fassung der Regierungsvorlage beschlossene Vorschrift eröffnet auch den Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzentwurfs nur eine Leistung nach § 5 des Gesetzes Nr. 345 beziehen oder beantragt haben, die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung.

Zu § 9

Durch diese Vorschrift wird ausdrücklich klargestellt, daß eine bei Inkrafttreten des Gesetzentwurfs nach den bisherigen saarländischen Vorschriften über die Krankenversicherung der Rentner bestehende freiwillige Versicherung unberührt bleibt.

Zu § 10

Die in der Fassung der Regierungsvorlage vom Ausschuß einstimmig angenommene Vorschrift entspricht im Grundsatz dem Artikel 2 § 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner, der ähnliche Verhältnisse betraf. Da im Saarland bisher alle Rentenbezieher und Rentenantragsteller bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland versichert waren, sollen diese Personen unter den in der Vorschrift näher festgelegten Voraussetzungen nach Inkrafrteten des Gesetzentwurfs die Mitgliedschaft auch bei einer Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder einer Ersatzkasse beantragen können.

Zu § 11

Die Vorschrift knüpft an die bisherige saarländische Regelung über die beim Tode des Versicherten oder eines seiner Angehörigen zu zahlende Abgeltung für eine durch das Gesetz Nr. 332 weggefallene Sterbegeldzusatzversicherung an und sieht nunmehr einen festen Abgeltungsbetrag in Deutscher Mark vor. Sie wurde vom Ausschuß einstimmig in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu §§ 12 bis 15

Diese Vorschriften wurden gleichfalls vom Ausschuß einstimmig angenommen. Sie betreffen die notwendige Einführung des Artikels 2 § 6 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner, die

Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften, das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung für Personen, für die nicht bereits die §§ 6 bis 8 des Gesetzentwurfs gelten, sowie das Recht zur Kündigung eines privaten Versicherungsvertrages für Personen, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs in der Krankenversicherung versicherungspflichtig werden.

Zu § 16

Die vom Ausschuß bei Stimmenthaltungen angenommene Vorschrift wahrt in weitgehender Weise den Besitzstand für Studenten der Universität des Saarlandes und Schüler anderer Lehranstalten, die beim Inkrafttreten des Gesetzentwurfs als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten. Danach werden die außer Kraft gesetzten saarländischen Vorschriften auf diese Personen weiter angewendet, so daß sie im bisherigen Umfang und zu den bisherigen Bedingungen weiterhin als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten und zwar so lange, bis ihre Mitgliedschaft auch nach den saarländischen Vorschriften beendet worden wäre.

Zu § 17

Die Vorschrift stellt sicher, daß eine Leistung, auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs aus einem vor dem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfall ein Anspruch besteht, auf jeden Fall auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten gewährt wird.

Auf Antrag aller Fraktionen beschloß der Ausschuß im übrigen einstimmig, einen neuen Absatz 2 anzufügen, durch den der der Saarknappschaft nach § 16 Abs. 4 des Saarknappschaftsgesetzes von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu erstattende laufende Monatsbeitrag für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum Inkrafttreten des Gesetzentwurfs auf 22 Deutsche Mark festgesetzt wird.

Die Ausschußmehrheit lehnte dagegen den Antrag der Abgeordneten Wilhelm und Klein (Saarbrücken) ab, nach § 17 einen neuen § 17a anzufügen, durch den erstmals auch Wegeunfälle entschädigt werden sollen, die sich im Saarland in der Zeit vom 17. Juli 1925 bis zum 28. Februar 1935 ereignet haben. Sie war der Auffassung, daß die Rechtseinheit mit dem Saarland auf dem Gebiete der gesetzlichen Unfallversicherung durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Unfallversicherung bereits hergestellt werde und auch kein Anlaß bestehe, nunmehr noch eine Regelung für Wegeunfälle zu treffen, die mehr als 30 Jahre zurückliegen. Es könne insbesondere nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Saarland selbst während der Zeit von 1945 bis 1957, in der es die Gesetzgebungskompetenz hierzu gehabt hätte, keine Veranlassung sah, entgegen der im Jahre 1935 bei der Einführung des Sozialversicherungsrechts im Saarland getroffenen Regelung Wegeunfälle, die sich in dem vorstehend genannten Zeitraum ereignet haben, noch nachträglich unter Versicherungsschutz zu stellen. Abgesehen aber davon würde eine noch jetzt vorgenommene Regelung infolge der durch den Zeitablauf eingetretenen Beweisschwierigkeiten zu keinem praktischen Ergebnis führen können.

Zum Zweiten Abschnitt (Angleichung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts)

Zu §§ 18 und 19

Die vom Ausschuß einstimmig beschlossenen Vorschriften sehen vor, daß das Fremdrentengesetz in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes sowie die Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes im wesentlichen unverändert im Saarland eingeführt werden. Die Einführung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts bei gleichzeitiger Aufhebung des saarländischen Gesetzes Nr. 345 wirkt sich im Saarland vornehmlich dahin aus, daß abweichend von der z. Z. dort geltenden Regelung neben Versicherungszeiten nunmehr auch Beschäftigungszeiten als Versicherungszeiten anzurechnen sind, was für die Vertriebenen und Flüchtlinge erhebliche Vorteile mit sich bringt. Entgegen dem bisherigen saarländischen Recht müssen nunmehr Fremdrenten unter bestimmten Voraussetzungen auch in das Ausland gezahlt werden. Ebenso wird die Nachversicherung bestimmter Personenkreise erheblich erweitert. Andererseits wird eine im Ausland eingegangene Versicherung entsprechend den im übrigen Bundesgebiet bestehenden Grundsätzen in Zukunft auch im Saarland nur noch nach Maßgabe des Fremdrentengesetzes, der bestehenden Sozialversicherungsabkommen und der von einer europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften berücksichtigt.

Die in den §§ 18 und 19 für das Saarland noch vorgesehenen Maßgaben, Abweichungen und Ergänzungen, die den besonderen saarländischen Verhältnissen und der bisher dort bestehenden Rechtslage Rechnung tragen, sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Vertriebenen und Flüchtlinge im Saarland und im übrigen Bundesgebiet erforderlich. Im einzelnen wird hierzu auf die Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache IV/474 S. 20 bis 24) Bezug genommen. Die vom Ausschuß einstimmig beschlossenen Abweichungen von der Regierungsvorlage (vgl. § 19 Nr. 2, 4, 10, 14 und 16) ergeben sich aus dem inzwischen eingetretenen Zeitablauf und beinhalten lediglich eine angemessene Ausdehnung von im Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz enthaltenen Fristbestimmungen.

Zu § 20

Durch diese Vorschrift werden eine Reihe von Vorschriften, die das Fremd- und Auslandsrentenrecht betreffen und die bisher im Saarland nicht gelten, auch im Saarland eingeführt. Dabei berücksichtigt die vom Ausschuß einstimmig beschlossene Fassung der Vorschrift den letzten Stand der Verordnungsgesetzgebung im übrigen Bundesgebiet auf dem Gebiet des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts.

Zu §§ 21 und 22

Die in diesen Vorschriften vorgesehenen und vom Ausschuß einstimmig angenommenen Änderungen des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 haben lediglich gesetzestechnische Bedeutung. Sie sollen ermöglichen, daß Artikel 2 Nr. 10 und Artikel 6 § 17 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes unverändert im Saarland eingeführt werden können.

Zu § 23

Die vom Ausschuß einhellig beschlossene Vorschrift entspricht Artikel 2 Nr. 8 und Artikel 3 Nr. 8 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes. Durch diese Vorschrift waren die dem Artikel 2 § 33 Abs. 1 Satz 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes entsprechenden Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in gleicher Weise geändert worden, wie nunmehr auch Artikel 2 § 33 Abs. 1 Satz 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes geändert wird.

Zu § 24

Die Vorschrift bezweckt eine klarstellende Erweiterung des § 3 des Auswirkungsgesetzes, wonach bisher nur Versicherungszeiten, die im Saarland und im übrigen Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt worden sind, einander gleichgestellt sind. Die Beschränkung der bisherigen Fassung des § 3 des Auswirkungsgesetzes auf „Versicherungszeiten" führt jedoch bei der Anwendung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes deshalb zu Schwierigkeiten, weil beispielsweise Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes bestimmen, daß eine nach Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin vom Ausland aus durchgeführte freiwillige Versicherung einer freiwilligen Versicherung im Geltungsbereich des Fremdrenten- und Auslandsrenten- Neuregelungsgesetzes gleichsteht. Da es bei der jetzigen Fassung des § 3 des Auswirkungsgesetzes zweifelhaft sein könnte, ob dies auch für eine in der Zeit der Trennung des Saarlandes vom Deutschen Reich bzw. von der Bundesrepublik nach saarländischem Recht durchgeführte Versicherung gilt, beschloß der Ausschuß einstimmig die vorgesehene Änderung des § 3 des Auswirkungsgesetzes.

Zu § 25

Der Ausschuß nahm einstimmig die in dieser Vorschrift vorgesehene Änderung des § 10 Abs. 4 des Handwerkerversicherungsgesetzes an. Dadurch wird erreicht, daß die Ausgaben der Landesversicherungsanstalt für das Saarland für Renten aus der Zeit vor dem 1. Januar 1962 und die Ausgaben der übrigen Landesversicherungsanstalten, die diesen durch die Erstattung der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergewährten Renten entstehen, nach den Vorschriften über das Gemeinlastverfahren von allen Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter gemeinsam zu tragen sind. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung, deren Gründe bereits mit der Einführung der §§ 1390 bis 1393 der Reichsversicherungsordnung im Saarland durch das Gesetz über Bundeszuschüsse und Gemeinlast entfallen sind, hätte für eine längere Übergangszeit die Durchführung von zwei getrennten Gemeinlastverfahren zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter notwendig gemacht, was schon aus praktischen Gründen nicht vertretbar erschien.

Zu § 26

Die Vorschrift sieht vor, daß die §§ 18 bis 20, die die Einführung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts betreffen, nicht für die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung gelten. Diese einstimmig beschlossene Regelung ist deshalb notwendig, weil das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz von dem durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze geschaffenen Recht ausgeht, das für die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung nicht gilt. Hinzu kommt, daß das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz für die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung schon deshalb keine Bedeutung erlangen kann, weil es sich bei diesem Versicherungszweig um eine nur im Saarland vorhandene Doppelversicherung handelt.

Zu § 27

Diese Vorschrift ergänzt die in den Übergangsvorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes enthaltenen Besitzstandsklauseln. Sie stellt sicher, daß in Fällen, in denen im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzentwurfs Anspruch auf eine Leistung nach dem Gesetz Nr. 345 besteht, auf die das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz keine Anwendung findet, eine Leistung auch für die auf die Verkündung folgende Zeit entsprechend den Grundsätzen des bisher im Saarland geltenden Rechts gewährt wird. Dabei war der Ausschuß der Auffassung, daß die von ihm übereinstimmend beschlossene Fassung auch eine Veränderung der weitergewährten Leistungen beinhaltet, wenn in der Person des Berechtigten Umstände eintreten, die beispielsweise nach dem bisherigen Recht zu einer Erhöhung der Fürsorgeleistung geführt hätten.

Der Ausschuß hat sich bei der Beratung dieser Vorschrift auch mit der Frage einer späteren Anpassung dieser Besitzstandsleistungen befaßt. Es herrschte zwar Übereinstimmung darüber, diese Frage bei den jeweiligen Rentenanpassungsgesetzen zu behandeln und zu entscheiden; es wurde dabei jedoch zum Ausdruck gebracht, daß die weitergewährten Leistungen grundsätzlich an etwaigen Rentenanpassungen teilnehmen sollten. Der Ausschuß hat deshalb die Bundesregierung schon an-

läßlich der Beratungen dieses Gesetzentwurfs gebeten, bei der Vorlage von Rentenanpassungsgesetzen entsprechende Vorschläge zu machen.

Zu § 28

Die bei Stimmenthaltungen vom Ausschuß beschlossene Vorschrift ergänzt die Besitzstandsregelung des § 27, der sich auf die nach dem bisherigen saarländischen Gesetz Nr. 345 erworbenen Ansprüche beschränkt. Nach dieser Vorschrift sollen auch die nach dem Gesetz Nr. 345 bis zur Verkündung des Gesetzentwurfs erworbenen Anwartschaften, auf die das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz keine Anwendung findet, aufrechterhalten bleiben. Damit wird sichergestellt, daß auch bei Versicherungsfällen nach der Verkündung des Gesetzentwurfs von deutschen Versicherungsträgern eine zusätzliche Leistung gewährt wird, soweit nach dem saarländischen Gesetz Nr. 345 ausländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen waren, die nicht unter das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz fallen und die vor der Verkündung des Gesetzentwurfs zurückgelegt worden sind.

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, diese Regelung nicht auf die bis zur Verkündung des Gesetzentwurfs zurückgelegten Versicherungszeiten zu beschränken, sondern auch für alle nach der Verkündung zurückgelegten ausländischen Versicherungszeiten, soweit sie nach dem Gesetz Nr. 345 zu berücksichtigen gewesen wären und nicht unter das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz fallen, von deutscher Seite eine zusätzliche Leistung nach Maßgabe des bisherigen saarländischen Rechts zu gewähren. Die Mehrheit des Ausschusses war aber der Auffassung, daß eine solche Regelung über die mit der Vorschrift verfolgte weitestgehende Besitzstandswahrung hinausgehe und praktisch auf eine — möglicherweise noch jahrelange — Weitergeltung des vom übrigen Bundesgebiet abweichenden saarländischen Rechts hinauslaufe. Sie lehnte deshalb den Antrag der Fraktion der SPD ab.

Demgegenüber nahm der Ausschuß bei Stimmenthaltungen einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu § 28 Abs. 1 Satz 3 an. Durch diese Änderung wird die Anrechnung ausländischer Leistungen bei der Ermittlung der von deutschen Versicherungsträgern zu gewährenden Leistungen gegenüber dem Regierungsentwurf dahin eingeschränkt, daß nicht die für sämtliche von ausländischen Trägern berücksichtigten Zeiten gewährten Leistungen angerechnet werden, sondern nur der Teil der ausländischen Leistungen, der für Zeiten gewährt wird, für die auch eine deutsche Zusatzleistung gezahlt wird. Mit dieser Änderung wird erreicht, daß die zur Besitzstandswahrung in § 28 vorgesehenen Leistungen nicht dadurch verringert werden, daß der Berechtigte auf Grund der von ihm nach der Verkündung des Gesetzentwurfs im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten später von ausländischen Trägern eine höhere Leistung erhält.

Hinsichtlich der Frage einer späteren Anpassung gelten die insoweit zu § 27 gemachten Ausführungen auch für die nach § 28 vorgesehenen Besitzstandsleistungen. Auf diese Ausführungen wird deshalb verwiesen.

Zu § 29

Aufgrund des Baseler Schiedsspruches von 1921 und zwischenstaatlicher Abkommen gelten die vor einem bestimmten Stichtag in knappschaftlich versicherten Betrieben — vornehmlich im früheren Elsaß-Lothringen — zurückgelegten deutschen Rentenversicherungszeiten unter gewissen Voraussetzungen als französische Versicherungszeiten. Sie berechtigen deshalb nur zu Leistungen aus dem französischen System der Sozialen Sicherheit. Da die französische knappschaftliche Rentenversicherung in Fällen, in denen die 15jährige Wartezeit für die Altersrente auch unter Berücksichtigung deutscher knappschaftlicher Versicherungszeiten nicht erfüllt ist, nur eine sog. Beitragsrente gewährt, die oft nur wenige Deutsche Mark monatlich beträgt, soll die vom Ausschuß einstimmig beschlossene Regelung die Möglichkeiten geben, die Betroffenen durch Gewährung einer zusätzlichen deutschen Leistung so zu stellen, als ob die obengenannten Versicherungszeiten weiter nach deutschem Recht zu berücksichtigen wären.

Zu § 30

Durch diese Regelung wird klargestellt, daß die Leistungen nach den §§ 27 bis 29, bei denen es sich um Übergangsleistungen handelt, nicht als Leistungen der Sozialen Sicherheit gelten, für sie aber gleichwohl die allgemeinen Vorschriften der Sozialversicherung Anwendung finden. Im übrigen sieht die Vorschrift vor, daß die den Knappschaften durch die §§ 27 bis 29 entstehenden Aufwendungen im Rahmen des § 128 RKG verrechnet werden.

Zu § 31

Diese Bestimmung trägt den besonderen Verhältnissen im Saarland Rechnung und berücksichtigt, daß die durch die §§ 18 bis 20 eingeführten Rechtsvorschriften im Saarland zu einem späteren Zeitpunkt verkündet werden als im übrigen Bundesgebiet.

Zu §§ 32 und 33

Die vom Ausschuß einstimmig beschlossenen Vorschriften sehen entsprechend der im übrigen Bundesgebiet bestehenden Regelung die Weitergeltung des § 8 Abs. 1 und 2 und des § 10 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes im Saarland bis zu den in ihnen genannten Zeitpunkten vor.

Zum Dritten Abschnitt (Angleichung der Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen)

Zu §§ 34 bis 49

Diese Vorschriften entfallen, da sie der Ausschuß bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für

Landwirte als gemeinsamen Antrag der Fraktionen übernommen und als Artikel 3 des genannten Gesetzentwurfs beschlossen hat. Auf die Ausführungen hierzu im Allgemeinen Teil — Drucksache IV/1092 — wird verwiesen.

Zum Vierten Abschnitt (Schlußvorschriften)

Zu § 50

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 51

Die vom Ausschuß einstimmig beschlossene Regelung sieht vor, daß der die gesetzliche Krankenversicherung betreffende Erste Abschnitt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft tritt. Damit ist den Versicherungsträgern im Saarland hinreichend Zeit gegeben, die für die Überleitung auf das neue Recht notwendigen Vorarbeiten in die Wege zu leiten. Der die Einführung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts betreffende Zweite Abschnitt soll demgegenüber mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft treten, damit die Vorteile des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes den Vertriebenen und Flüchtlingen im Saarland vom gleichen Zeitpunkt an zugute kommen wie im übrigen Bundesgebiet. Dabei ist auch sichergestellt, daß die durch § 20 eingeführten Rechtsvorschriften jeweils zum gleichen Zeitpunkt wie im übrigen Bundesgebiet in Kraft treten. Zu den vorstehend genannten Zeitpunkten treten zugleich jeweils alle entgegenstehenden und inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft.

Im übrigen sieht Absatz 3 vor, daß am 31. Dezember 1963 § 13 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar außer Kraft tritt. Nach dieser Vorschrift gehört — wie schon im Allgemeinen Teil erwähnt — im Saarland zu den Gemeinschaftsaufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung auch noch der Betrieb von sechs Krankenhäusern. Mit der Außerkraftsetzung des § 13 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar werden nicht nur hinsichtlich der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung die Rechtseinheit zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet verwirklicht, sondern auch die im Saarland tätigen gesetzlichen Krankenkassen von Ausgaben entlastet, die für die gesetzliche Krankenversicherung an sich sachfremd sind. Der vom Ausschuß für die Außerkraftsetzung beschlossene Zeitpunkt trägt der Tatsache Rechnung, daß — wie der Vertreter des Saarlandes im Ausschuß berichtete — die bereits seit längerer Zeit eingeleiteten Verhandlungen des Saarlandes mit anderen Stellen, die die Übernahme der in Betracht kommenden Krankenhäuser durch andere Krankenhausträger sicherstellen sollen, bis zum Ablauf des Jahres 1963 erfolgreich abgeschlossen sein dürften.

Bonn, den 3. Mai 1963

Klein (Saarbrücken)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/474 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. Mai 1963

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg — Vorsitzender
Klein (Saarbrücken) — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)

— Drucksache IV/474 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Angleichung der Reichsversicherungsordnung und des Reichsknappschaftsgesetzes sowie Änderung des Saarknappschaftsgesetzes

ERSTER TITEL

Angleichung der Reichsversicherungsordnung

§ 1

Das Zweite und Fünfte Buch der Reichsversicherungsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung.

ZWEITER TITEL

Angleichung des Reichsknappschaftsgesetzes und Änderung des Saarknappschaftsgesetzes

§ 2

Der Vierte Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 und 18 *und* der II. Unterabschnitt des Achten Abschnitts des Reichsknappschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 123 und

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Angleichung der Reichsversicherungsordnung und des Reichsknappschaftsgesetzes sowie Änderung des Saarknappschaftsgesetzes

ERSTER TITEL

Angleichung der Reichsversicherungsordnung

§ 1

unverändert

ZWEITER TITEL

Angleichung des Reichsknappschaftsgesetzes und Änderung des Saarknappschaftsgesetzes

§ 2

Der Vierte Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 und 18, der II. Unterabschnitt des Achten Abschnitts des Reichsknappschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 123 und 124

Entwurf

124 sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften treten im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung in Kraft.

§ 3

Das Saarknappschaftsgesetz vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379), zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung krankenversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 365)*, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. §§ 11 bis 15 werden gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „von der Saarknappschaft zu zahlenden Rente" durch die Worte „Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung" ersetzt.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entrichten an die Saarknappschaft für die in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner pflichtversicherten Personen, denen sie eine Rente gewähren, einen laufenden Monatsbeitrag in Höhe des Beitrags, den sie zu entrichten hätten, wenn diese Personen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland als Rentner pflichtversichert wären."

3. § 20 erhält folgende Fassung:

   „§ 20

   Der Rentner erhält die Leistungen der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes und den Bestimmungen der Satzung; jedoch wird Krankengeld, soweit sich aus § 183 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes ergibt, nicht gewährt."

4. § 22 erhält folgende Fassung:

   „§ 22

   Der Versicherte ist von der Verpflichtung, für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit. Die Befreiung von der Krankenscheingebühr gilt auch für die Familienkrankenpflege."

5. § 24 und §§ 72 bis 76 werden gestrichen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

und der § 155 des Reichsknappschaftsgesetzes sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften treten im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung in Kraft.

§ 3

Das Saarknappschaftsgesetz vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379), zuletzt geändert durch **das Gesetz Nr. 749 vom 19. Dezember 1961 (Amtsblatt des Saarlandes 1962 S. 231)**, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

2a. **In § 19 Abs. 1 werden die Worte „in der in § 16 Abs. 4 festgesetzten Höhe" durch die Worte „in der im übrigen Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes jeweils festgesetzten Höhe" ersetzt.**

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

DRITTER TITEL

Übergangsvorschriften

§ 4

(1) Bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung sind im Saarland anzuwenden

1. § 204 der Reichsversicherungsordnung, soweit er in der knappschaftlichen Krankenversicherung gilt, mit der Maßgabe, daß die Satzung den Mindestbetrag des Sterbegeldes bis zu 300 Deutsche Mark festsetzen kann,
2. § 205 b der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß die Satzung das Familiensterbegeld beim Tode des Ehegatten eines Versicherten bis auf zwei Drittel des Mitgliedersterbegeldes erhöhen kann,
3. § 216 Abs. 3 und § 1542 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Saarland beim Inkrafttreten dieses Abschnitts geltenden Fassung.

(2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt wird im Saarland für Zeiten, in denen eine Wöchnerin das Kind nicht stillen kann, als Wochen- und Familienwochenhilfe weiterhin eine Ernährungsbeihilfe von 50 Deutsche Pfennig täglich gewährt. Die Dauer ihres Bezuges bestimmt die Satzung; sie darf einschließlich der Zeiten der Stillgeldgewährung die satzungsmäßige Höchstbezugsdauer des Stillgeldes nicht überschreiten.

(3) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt sind die als Rentner für den Fall der Krankheit Versicherten von der Verpflichtung, für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit. Die Befreiung von der Krankenscheingebühr gilt auch für die Familienkrankenpflege.

§ 5

Rentenbezieher, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland in der Fassung des Gesetzes Nr. 112 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 676 vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073), versicherungspflichtig sind, aber die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllen, gelten nach diesen Vorschriften als versicherungspflichtig, solange sie Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen. Voraussetzung der Versicherung nach Satz 1 ist, daß die Rentenbezieher nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versichert sind.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

DRITTER TITEL

Übergangsvorschriften

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

§ 6

Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts wegen eines Antrags auf Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, aber *weder* die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung erfüllen *noch nach § 315a der Reichsversicherungsordnung als Mitglieder gelten,* können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung freiwillig versichert waren oder das Recht auf freiwillige Weiterversicherung hatten oder wenn sie das Recht auf freiwillige Weiterversicherung nach der Antragstellung erworben haben. Die freiwillige Weiterversicherung ist der Kasse binnen drei Monaten nach *Inkrafttreten dieses Abschnitts* anzuzeigen.

§ 7

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur wegen des Bezugs einer Rente aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie dies der Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzeigen.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur wegen eines Antrags auf Rente aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung freiwillig versichert waren oder das Recht auf freiwillige Weiterversicherung hatten oder wenn sie das Recht auf freiwillige Weiterversicherung nach der Antragstellung erworben haben. Die freiwillige Weiterversicherung ist der Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzuzeigen.

§ 8

§ 7 gilt entsprechend für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur eine Leistung nach § 5 des Gesetzes Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 6

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts wegen eines Antrags auf Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, aber die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder **Nr.** 4 der Reichsversicherungsordnung **nicht** erfüllen, **gelten nach diesen Vorschriften als versicherungspflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem ihnen eine Rente bewilligt oder die Ablehnung des Antrags auf Rente endgültig geworden ist oder sie den Antrag zurückgenommen haben. § 5 Satz 2 gilt entsprechend. § 381 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht.**

(2) **Endet die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Satz 1, so** können **diese Personen** die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung freiwillig versichert waren oder das Recht auf freiwillige Weiterversicherung hatten oder wenn sie das Recht auf freiwillige Weiterversicherung nach der Antragstellung erworben haben. Die freiwillige Weiterversicherung ist der Kasse binnen drei Monaten nach **dem Ende der Versicherungspflicht** anzuzeigen.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) beziehen oder beantragt haben. Personen, denen auf Grund des Zweiten Abschnitts eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt wird, werden die vom Inkrafttreten dieses Abschnitts bis zur Zustellung des Rentenbescheides entrichteten Beiträge zurückgezahlt, wenn sie nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Saarknappschaftsgesetzes versichert sind.

§ 9

Eine bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland bestehende freiwillige Versicherung bleibt unberührt.

§ 9

unverändert

§ 10

(1) Personen, die auch nach Inkrafttreten dieses Abschnitts als Rentner oder Rentenantragsteller versichert sind oder ihre Versicherung nach § 6 freiwillig fortgesetzt haben und die zuletzt vor der Stellung des Rentenantrags in einem Betriebe beschäftigt waren, für dessen versicherungspflichtige Beschäftigte bei Inkrafttreten dieses Abschnitts eine Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse zuständig ist, können die Mitgliedschaft bei dieser Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts beantragen. Dies gilt für Hinterbliebene, wenn der Verstorbene, von dem sie ihre Rentenberechtigung ableiten, zuletzt vor der Stellung seines Rentenantrags oder bei seinem Tode in einem solchen Betriebe beschäftigt war.

(2) Personen, die auch nach Inkrafttreten dieses Abschnitts als Rentner oder Rentenantragsteller versichert sind oder die Versicherung nach § 6 freiwillig fortgesetzt haben und die zuletzt vor der Stellung des Rentenantrags einer Ersatzkasse angehört haben oder auf Grund des im Saarland bis zum 31. März 1960 in der Sozialversicherung geltenden Organisationsrechts die Mitgliedschaft zu einer Ersatzkasse verloren hatten, können die Mitgliedschaft bei dieser Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts beantragen. Dies gilt für Hinterbliebene, wenn der Verstorbene, von dem sie ihre Rentenberechtigung ableiten, zuletzt vor der Stellung seines Rentenantrags oder bei seinem Tode einer Ersatzkasse angehört oder auf Grund des im Saarland bis zum 31. März 1960 in der Sozialversicherung geltenden Organisationsrechts die Mitgliedschaft zu einer Ersatzkasse verloren hatte.

(3) Die Mitgliedschaft bei der neuen Kasse beginnt mit dem ersten Tage des auf den Antrag folgenden Kalendervierteljahres.

§ 10

unverändert

Entwurf

§ 11

(1) Ist eine Sterbegeldzusatzversicherung nach § 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr 332 über weitere Änderungen in der Krankenversicherung der Rentner im Saarland vom 13. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 694) weggefallen, so gewährt die Kasse, an die zuletzt Beiträge für diese Sterbegeldzusatzversicherung gezahlt worden sind, beim Tode des Versicherten einen Abgeltungsbetrag von 10 Deutsche Mark, beim Tode eines Angehörigen einen Abgeltungsbetrag von 5 Deutsche Mark für je zwölf zur Sterbegeldzusatzversicherung gezahlte Monatsbeiträge; § 203 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Sterbegeldzusatzversicherung nach § 5 Abs. 5 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200) weitergeführt worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnort nach dem 30. April 1959 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland in das Saarland verlegt haben oder verlegen und bis zu ihrem Zuzug in das Saarland eine Sterbegeldzusatzversicherung nach Artikel 2 § 10 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) weitergeführt haben; die Summe der Abgeltungsbeträge darf jedoch nicht höher sein als das Zusatzsterbegeld, das bei Weiterführung der Sterbegeldzusatzversicherung zu zahlen gewesen wäre.

§ 12

Artikel 2 § 6 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465) gilt auch im Saarland.

§ 13

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 5 bis 10 erlassen.

§ 14

(1) Personen, die mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden und für die die §§ 6 bis 8 nicht gelten, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie dies dem Träger der Krankenversicherung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzeigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Diätschülerinnen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach dem Erlaß über die Krankenversicherung der Krankenpflegepersonen und Hilfskräfte in der Gesundheitspflege während der Ausbildung vom 1. Oktober 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 704) als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

§ 15

Personen, die mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts in der Krankenversicherung versicherungspflichtig werden und auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages gegen Krankheit versichert sind, können den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem sie den Beginn der Pflichtversicherung nachweisen.

§ 16

(1) Auf Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach § 1 des Erlasses über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676, als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten, sind die Vorschriften dieses Erlasses und das Gesetz Nr. 192 über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 30. Juni 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676, weiter anzuwenden.

(2) Eine bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach § 10 des in Absatz 1 genannten Erlasses bestehende freiwillige Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland bleibt unberührt.

§ 17

Eine Leistung, auf die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach dem bis zu diesem Zeitpunkt im Saarland geltenden Recht ein Anspruch besteht, der nach dem in den §§ 1, 2 und 4 genannten Recht ganz oder teilweise nicht gegeben ist, wird auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Abschnitts gewährt, wenn und solange die nach bisherigem Recht erforderlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Angleichung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts

ERSTER TITEL

Einführung des Fremdrentengesetzes

§ 18

Das Fremdrentengesetz in der Fassung des Artikels 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neu-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

(1) Eine Leistung, auf die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach dem bis zu diesem Zeitpunkt im Saarland geltenden Recht ein Anspruch besteht, der nach dem in den §§ 1, 2 und 4 genannten Recht ganz oder teilweise nicht gegeben ist, wird auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Abschnitts gewährt, wenn und solange die nach bisherigem Recht erforderlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der der Saarknappschaft nach § 16 Abs. 4 des Saarknappschaftsgesetzes von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu erstattende laufende Monatsbeitrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts auf 22 Deutsche Mark festgesetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Angleichung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts

ERSTER TITEL

Einführung des Fremdrentengesetzes

§ 18

unverändert

Entwurf

regelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) wird im Saarland mit der Maßgabe eingeführt, daß in § 16 Satz 2 nach den Worten „am 1. März 1957" und in § 20 Abs. 4 Satz 1 nach den Worten „nach den jeweils" die Worte „außerhalb des Saarlandes" eingefügt werden.

ZWEITER TITEL

Einführung der Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

§ 19

Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes werden im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen eingeführt:

1. Artikel 5 gilt nicht.
2. In Artikel 6 § 2 Satz 3 werden die Worte „31. Dezember 1961" ersetzt durch die Worte „31. Dezember *1963*".
3. In Artikel 6 § 3 werden die Worte „Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz" ersetzt durch die Worte „Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520)".
4. Artikel 6 § 4 gilt in folgender Fassung:

„§ 4

(1) Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind auf Personen, die Beitrags- oder Beschäftigungszeiten der in §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes genannten Art zurückgelegt haben und vom übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Saarland zugezogen sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) in Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes an die Stelle des 30. September 1957,

b) in Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes an die Stelle des Ablaufs des dritten Monats nach dem Monat der Verkündung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

der *30. September 1962* tritt. Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 31. *Dezember 1962* zu stellen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn für die genannten Personen die Antragsfrist des Artikels 6 § 4 Satz 2 des Fremdrenten- und

Beschlüsse des 20. Ausschusses

ZWEITER TITEL

Einführung der Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

§ 19

Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes werden im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen eingeführt:

1. unverändert
2. In Artikel 6 § 2 Satz 3 werden die Worte „31. Dezember 1961" ersetzt durch die Worte „31. Dezember **1964**".
3. unverändert
4. Artikel 6 § 4 gilt in folgender Fassung:

„§ 4

(1) Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind auf Personen, die Beitrags- oder Beschäftigungszeiten der in §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes genannten Art zurückgelegt haben und vom übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Saarland zugezogen sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) unverändert

b) unverändert

der **31. Dezember 1963** tritt. Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 31. **März 1964** zu stellen.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes geltenden Fassung im Zeitpunkt des Zuzugs in das Saarland bereits abgelaufen war."	
5. Artikel 6 § 6 Abs. 1 bis 3 gilt in folgender Fassung:	5. unverändert

„(1) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. Januar 1959, aber nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind und vor der Verkündung dieses Gesetzes festgestellt waren, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 14 bis 31 des Fremdrentengesetzes nach dem für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Recht festzustellen; das Gesetz Nr. 345 findet keine Anwendung. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind; Artikel 2 § 24 Abs. 1 bis 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) findet Anwendung.

(2) Die Umstellung der Renten, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen, ist unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 erneut vorzunehmen; der Ermittlung des Steigerungsbetrages für die nach §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes gleichstehenden Zeiten sind in entsprechender Anwendung der §§ 14 bis 31 des Fremdrentengesetzes die Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz zugrunde zu legen. § 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes findet Anwendung. Soweit nach dem Fremdrentengesetz über das bisherige Recht hinaus Zeiten anrechnungsfähig sind, sind diese Zeiten zusätzlich zu berücksichtigen. Artikel 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) und Artikel 2 § 35 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) finden Anwendung; als bisheriger monatlicher Zahlbetrag ist der Betrag zugrunde zu legen, der bei der ersten Umstellung der Ermittlung des Sonderzuschusses zugrunde gelegt worden ist. Eine erneute Umstellung der Waisenrenten findet nicht statt.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 ist

a) der neue Steigerungsbetrag von Renten, die in Mark festgestellt sind, nach

Entwurf

Beschlüsse des 20. Ausschusses

dem vor Einführung des Franken im Jahre 1947 im Saarland geltenden Recht in Mark zu ermitteln und nach dem bis zum 31. Dezember 1956 dort geltenden Recht in Franken umzurechnen. Bei der Ermittlung des neuen Steigerungsbetrages in Mark sind für Zeiten vor dem 1. Januar 1913, die der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen sind, folgende Steigerungsbeträge zu berücksichtigen:

Gehalts- oder Beitragsklasse	Jährlicher Steigerungs- betrag in Mark
A	0,35
B	0,61
C	0,87
D	1,13
E	1,39

b) der neue Steigerungsbetrag von Renten, die in Franken festgestellt sind, in der Weise zu ermitteln, daß

aa) der in den Tabellen der Anlagen 5 und 7 zum Fremdrentengesetz für Zeiten nach dem 19. November 1947 und der in den Tabellen der Anlagen 9 und 11 zum Fremdrentengesetz für Zeiten nach dem 30. November 1947 in Mark angegebene Entgelt in Franken umzurechnen ist. Die Umrechnung erfolgt dadurch, daß der für das einzelne Kalenderjahr zuzuordnende Entgelt durch den für dasselbe Kalenderjahr bestimmten Wert der Tabelle der Anlage 2a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 oder der Tabelle der Anlage 2a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 geteilt wird; hierbei sind die für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 im Saarland geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht zu berücksichtigen. Artikel 2 § 54a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 und Artikel 2 § 53a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 finden für Fremdrentenzeiten keine Anwendung;

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
bb) für die auf Zeiten vor dem 1. Januar 1913 in der Rentenversicherung der Angestellten entfallenden Gehalts- oder Beitragsklassen A bis E an Stelle des Steigerungsbetrages in Mark ein Steigerungsbetrag in Franken zu berücksichtigen ist. Der Steigerungsbetrag in Franken hat dem Steigerungsbetrag zu entsprechen, der nach dem am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Recht in der Rentenversicherung der Arbeiter für Beiträge in einem Kalendermonat der Lohn- oder Beitragsklassen I bis V für Zeiten vor dem 1. Januar 1913 vorgesehen ist."	
6. Artikel 6 § 7 Satz 1 gilt in folgender Fassung: „Eine Rente, bei der die Feststellung nach § 6 Abs. 1 dieses Artikels einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag ergibt, ist in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiterzugewähren."	6. unverändert
7. Artikel 6 § 8 erhält folgenden Satz 2: „An die Stelle des bisherigen monatlichen Zahlbetrages im Sinne des § 7 Satz 1 dieses Artikels tritt der Betrag, der bei der Feststellung der Rente vor Verkündung dieses Gesetzes zu zahlen gewesen wäre."	7. unverändert
8. In Artikel 6 § 9 Abs. 1 werden hinter den Worten „Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes" die Worte „in der Fassung des Gesetzes Nr. 635" eingefügt.	8. unverändert
9. Artikel 6 § 9 Abs. 2 und 3 gilt in folgender Fassung: „(2) Soweit auf Grund der bisher im Saarland geltenden Vorschriften eine Leistung in das Ausland zuerkannt worden ist, gelten die Voraussetzungen des § 1319 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, des § 98 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 108 a Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für den Rentenberechtigten und seine Hinterbliebenen als erfüllt. (3) Bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist die Rente nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs - Neuregelungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 nach den am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 345 zu berechnen. Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neurege-	9. unverändert

Entwurf

lungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 finden jedoch nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente für Zeiten des Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Vorschriften erfüllt wären."

10. In Artikel 6 § 10 fällt der Klammerzusatz weg; die Worte „31. Dezember 1961" werden ersetzt durch die Worte „31. Dezember *1963*".

11. Artikel 6 § 12 gilt nicht.

12. In Artikel 6 § 13 Abs. 1 werden hinter den Worten „Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes" die Worte „in der Fassung des Gesetzes Nr. 635" eingefügt.

13. Artikel 6 § 16 gilt nicht.

14. In Artikel 6 § 18 Abs. 5 werden die Worte „31. Dezember 1961" ersetzt durch die Worte „31. Dezember *1963*".

15. Artikel 6 § 20 gilt mit der Maßgabe, daß auch die übrigen Vorschriften des Absatzes 1 sowie die Absätze 2 bis 5 und 9 des § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes im Saarland anzuwenden sind.

16. In Artikel 6 § 22 Abs. 4 werden die Worte „31. Dezember 1961" ersetzt durch die Worte „31. Dezember *1963*".

17. Artikel 6 § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.

DRITTER TITEL

Einführung und Änderung weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

§ 20

Im Saarland werden folgende Vorschriften eingeführt:

1. *die Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 230),*

2. die Verordnung über die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen an Berechtigte in Israel vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 683),

3. die Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 849),

Beschlüsse des 20. Ausschusses

10. In Artikel 6 § 10 fällt der Klammerzusatz weg; die Worte „31. Dezember 1961" werden ersetzt durch die Worte „31. Dezember **1964**".

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. In Artikel 6 § 18 Abs. 5 werden die Worte „31. Dezember 1961" ersetzt durch die Worte „31. Dezember **1964**".

15. unverändert

16. In Artikel 6 § 22 Abs. 4 werden die Worte „31. Dezember 1961" ersetzt durch die Worte „31. Dezember **1964**".

17. unverändert

DRITTER TITEL

Einführung und Änderung weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

§ 20

Im Saarland werden folgende Vorschriften eingeführt:

Nummer 1 entfällt

2. unverändert

3. die Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 849) **in**

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
	der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen vom 8. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 194),
4. § 7 der Vierten Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 14. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 996),	4. unverändert
5. die Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland vom 21. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 801),	5. unverändert
	5a. die Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1111) mit der Maßgabe, daß in § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „30. Juni 1962" durch die Worte „30. Juni 1964" und in § 3 Abs. 4 die Worte „31. Dezember 1961" durch die Worte „31. Dezember 1963" ersetzt werden,
6. § 7 der Fünften Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 23. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1929),	6. unverändert
	7. die Verordnung über die Nachversicherung nach Artikel 6 §§ 18 bis 20 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 1. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 546),
	8. § 7 der Sechsten Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 6. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 709).
§ 21	§ 21
In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 erhalten § 56 die Bezeichnung § 54 a und § 57 die Bezeichnung § 54 b.	unverändert
§ 22	§ 22
In Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 erhält § 55 die Bezeichnung § 53 a.	unverändert
§ 23	§ 23
In Artikel 2 § 33 Abs. 1 Satz 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird die Jahreszahl „1960" ersetzt durch „1962".	unverändert

Entwurf

§ 24

§ 3 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Eine Versicherung, die in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem im Saarland bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht durchgeführt worden ist, steht einer Versicherung, die nach Bundesrecht durchgeführt worden ist, gleich."

§ 25

In § 10 Abs. 4 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737) erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„auf die Ausgaben für diese Renten und für die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sind die §§ 1390 bis 1393 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden".

VIERTER TITEL

Übergangsvorschriften

§ 26

§§ 18 bis 20 gelten nicht für die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung.

§ 27

(1) Eine Leistung, auf die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes nach dem Gesetz Nr. 345 ein Anspruch besteht und auf welche §§ 18 und 19 keine Anwendung finden, wird auch für die Zeit nach Verkündung dieses Gesetzes gewährt, soweit die Leistungsvoraussetzungen nach dem im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes im Saarland geltenden Recht erfüllt sind und solange der Berechtigte sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.

(2) Für die Zuständigkeit zur Feststellung und Gewährung der Leistung gelten in der gesetzlichen Unfallversicherung § 9 des Fremdrentengesetzes entsprechend, im übrigen die allgemeinen Vorschriften.

§ 28

(1) Bei Versicherungsfällen nach Verkündung dieses Gesetzes gewährt der unter Berücksichtigung des Absatzes 3 zuständige deutsche Versicherungsträger eine Leistung, soweit nach dem Gesetz Nr. 345 ausländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen gewesen wären, auf welche §§ 18 und 19 keine Anwendung finden und die vor Verkündung dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind. Die Leistung

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

VIERTER TITEL

Übergangsvorschriften

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

§ 28

(1) Bei Versicherungsfällen nach Verkündung dieses Gesetzes gewährt der unter Berücksichtigung des Absatzes 3 zuständige deutsche Versicherungsträger eine Leistung, soweit nach dem Gesetz Nr. 345 ausländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen gewesen wären, auf welche §§ 18 und 19 keine Anwendung finden, und die vor Verkündung dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind. Die

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
ist der Betrag, der nach dem im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes im Saarland geltenden Recht für die in Satz 1 genannten Versicherungszeiten zu gewähren wäre. Bei der Ermittlung dieses Betrages *werden die* dem Berechtigten von ausländischen Trägern *für sämtliche* von ihnen berücksichtigten Zeiten gewährten Leistungen angerechnet.	Leistung ist der Betrag, der nach dem im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes im Saarland geltenden Recht für die Satz 1 genannten Versicherungszeiten zu gewähren wäre. Bei der Ermittlung dieses Betrages **wird der Teil der** dem Berechtigten von ausländischen Trägern gewährten Leistungen angerechnet, **der dem Verhältnis der** von ihnen **berücksichtigten, vor der Verkündung dieses Gesetzes liegenden Zeiten zu den von ihnen insgesamt** berücksichtigten Zeiten **entspricht.**
(2) Die Leistung wird Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt.	(2) unverändert
(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Versicherungszeiten werden hinsichtlich der Zuständigkeit für die Feststellung und Gewährung der Leistung so behandelt, als ob sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt worden wären.	(3) unverändert
§ 29	§ 29 unverändert
(1) Für Versicherungszeiten, die während einer Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind und die nach Artikeln 2 bis 4 der Zweiten Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 sowie der Ersten, Zweiten und Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen vom 18. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 757) als nach den französischen Rechtsvorschriften zurückgelegt gelten, gewährt der in Absatz 2 genannte deutsche Versicherungsträger eine Leistung, wenn für diese Versicherungszeiten aus dem französischen System der Sozialen Sicherheit im Bergbau nach Erreichung der Altersgrenze nur eine Leistung für weniger als fünfzehn Dienstjahre (Beitragsrente) gewährt wird. Die Leistung ist der Betrag, der für die in Satz 1 genannten Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften zu gewähren wäre, wenn diese Zeiten nicht als nach den französischen Rechtsvorschriften zurückgelegt gelten würden, gemindert um die Leistungen, die für diese Zeiten von französischen Trägern gewährt werden. § 28 Abs. 2 gilt.	
(2) Die Leistung wird von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt, der für das zwischenstaatliche Rentenfeststellungsverfahren gegenüber Frankreich zuständig ist.	
(3) Absätze 1 und 2 finden auch auf Versicherungsfälle Anwendung, die vor dem 1. Januar 1959 eingetreten sind.	
(4) Die Leistung wird auch für Zeiten vor Verkündung dieses Gesetzes, frühestens jedoch vom 1. Januar 1959 an, gewährt, wenn sie binnen zwei Jahren nach der Verkündung dieses Gesetzes beantragt wird.	

Entwurf

(5) Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die betreffenden Personen für die in Absatz 1 genannten Versicherungszeiten Anspruch auf eine Leistung nach § 27 oder § 28 haben oder die vorgenannten Versicherungszeiten in einer Rente berücksichtigt sind, die von einem Träger mit dem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt wird.

§ 30

(1) Die Leistungen nach §§ 27 bis 29 gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

(2) Soweit sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Sozialversicherung einschließlich der Vorschriften über den Sozialrechtsweg entsprechend.

(3) Die Aufwendungen der Knappschaften für die in Absatz 1 genannten Leistungen werden im Rahmen des § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes verrechnet.

§ 31

(1) Soweit in den durch §§ 18 bis 20 eingeführten Gesetzen und Verordnungen auf den Zeitpunkt ihrer Verkündung Bezug genommen ist, gilt im Saarland der Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz verkündet worden ist.

(2) Soweit in den durch § 20 eingeführten Verordnungen auf Vorschriften Bezug genommen ist, die im Saarland in abweichender Fassung gelten, sind diese in der saarländischen Fassung anzuwenden.

§ 32

Bis zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung gilt § 10 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) weiter.

§ 33

Bis zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung gilt § 8 Abs. 1 und 2 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes im Saarland entsprechend, soweit er sich auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht.

DRITTER ABSCHNITT

Angleichung der Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen

ERSTER TITEL

Altershilfe für Landwirte

§ 34

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

§ 33

Bis **zum Inkrafttreten des Gesetzes** zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung gilt § 8 Abs. 1 und 2 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes im Saarland entsprechend, soweit er sich auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht.

DRITTER ABSCHNITT

entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) wird im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen eingeführt:

1. *§ 9 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, daß die Versicherungspflicht nach dem Gesetz Nr. 433 nicht als Versicherungspflicht im Sinne dieser Vorschrift gilt.*
2. *§ 9 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannten Personen auch dann nicht beitragspflichtig sind, wenn ihnen eine Leistung nach § 37 Abs. 1 dieses Gesetzes zusteht.*
3. *In § 26 Abs. 1 und in § 27 Abs. 1 werden die Worte „am 1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland".*
4. *In § 26 Abs. 10 werden die Worte „1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland".*
5. *In § 27 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „nach dem 1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland".*
6. *In § 28 werden die Worte „1. Januar 1957" durch die Worte „1. Januar 1962" und die Worte „30. September 1958" durch die Worte „30. September 1963" ersetzt.*

§ 35

Artikel 2 §§ 1 bis 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte gilt auch im Saarland.

§ 36

Der bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland gebildete Altershilfefonds für die Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen der saarländischen Landwirtschaft (Altershilfefonds) wird aufgelöst.

§ 37

(1) Soweit für den Monat vor dem Inkrafttreten dieses Abschnitts eine Leistung aus dem Altershilfefonds zu gewähren war, wird sie von der Landwirtschaftlichen Alterskasse für das Saarland weitergewährt, wenn und solange die nach bisherigem Recht erforderlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Trifft ein Anspruch auf eine Leistung nach Absatz 1 mit einem Anspruch auf Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zusammen, so wird nur die höhere Leistung gewährt. Sind die Leistungen gleich hoch, wird nur das Altersgeld nach dem in Satz 1 genannten Gesetz gewährt.

§ 38

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landwirtschaftskammer für das Saarland, die in

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Altershilfefonds stehen, gehen auf die Landwirtschaftliche Alterskasse für das Saarland über.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.

§ 39

(1) Durch den Übergang der Verbindlichkeiten wird der bisherige Schuldner befreit; im übrigen werden die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht oder einer sonstigen Sicherheit, nicht berührt. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht.

(2) Geschäfte und Verhandlungen aus Anlaß und in Durchführung des § 38 einschließlich der Berichtigung öffentlicher Bücher sind frei von Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben; dies gilt nicht für die Kosten eines Rechtsstreits. Hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, und hinsichtlich der Abgaben mit örtlich bedingtem Wirkungskreis.

§ 40

(1) Die Landwirtschaftliche Alterskasse für das Saarland hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnitts mit der Verwaltung des Altershilfefonds beschäftigten Angestellten zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen.

(2) Die Arbeitsbedingungen der zu übernehmenden Angestellten dürfen aus Anlaß der Übernahme nicht verschlechtert werden.

ZWEITER TITEL

Gesetzliche Rentenversicherung

§ 41

Für die Rechte und Pflichten aus den Versicherungszeiten nach Teil II des Gesetzes Nr. 433 gelten die Vorschriften über die Rentenversicherung der Arbeiter in der für das Saarland vom 1. Januar 1957 an jeweils maßgebenden Fassung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 42

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage gelten für Zeiten vom 1. September 1957 an, für die Beiträge zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichtet sind, die Werte der Tabelle der Anlage 1. § 1255 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 gilt entsprechend.

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1963 für die Jahre 1961 und 1962 sowie bis zum 31. Dezember 1964 für das Jahr 1963 in Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 die Werte der in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträge nach dem Verhältnis, in dem der Mittelwert des den Beitragsklassen zugeordneten Bruttoarbeitsentgelts oder Bruttoarbeitseinkommens zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung gestanden hat.

§ 43

§§ 41 und 42 finden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch auf Versicherungsfälle Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Abschnitts eingetreten sind.

§ 44

(1) Für Renten aus Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1956, in denen Versicherungszeiten in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen berücksichtigt sind, behält es sein Bewenden bei der Umstellung nach dem Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 und dem Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der Fassung des Gesetzes Nr. 590.

(2) Enthalten solche Renten neben dem Leistungsanteil aus der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen einen Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, so sind die Renten für Bezugszeiten vom 1. Januar 1957 an unter Anwendung des § 41 neu zu berechnen.

§ 45

Renten aus Versicherungsfällen vom 1. Januar 1957 bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts, in denen Versicherungszeiten in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen berücksichtigt sind, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an unter Anwendung der §§ 41 und 42 neu zu berechnen; soweit nach § 8 des Gesetzes Nr. 433 die Wartezeit als erfüllt gilt, behält es dabei sein Bewenden. Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß neun Monatsbeiträge für jedes Kalenderjahr als entrichtet gelten, wenn die Anwartschaft aus den zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträgen bei Eintritt des Versicherungsfalles erhalten war.

Entwurf

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 46

§§ 44 und 45 gelten in den Fällen, in denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Abschnitts eingetreten und die Rente vor diesem Zeitpunkt nicht festgestellt worden ist, entsprechend.

§ 47

(1) Die bisher gezahlten Renten und Vorschüsse sind auf die Leistungen, auf die der Berechtigte nach § 44 Abs. 2 oder § 45 für dieselbe Zeit Anspruch hat, anzurechnen.

(2) Ergibt die Neuberechnung der Renten nach § 44 Abs. 2 oder § 45 einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag, so sind die Renten in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiterzugewähren. Überzahlte Beträge sind nicht zurückzufordern.

§ 48

(1) Wer mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts aus der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter ausscheidet, kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abschnitts die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn bis zur Fortsetzung der Versicherung Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für mindestens vierundzwanzig Monate entrichtet sind.

(2) Wer bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts von dem Recht der Weiterversicherung nach dem Gesetz Nr. 433 Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung fortsetzen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1233 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt sind.

§ 49

Für die bisher nach Teil II des Gesetzes Nr. 433 versicherungspflichtigen mithelfenden Familienangehörigen, die vor dem 1. Januar 1904 geboren sind, gilt auch bei Versicherungsfällen nach Inkrafttreten dieses Abschnitts die Wartezeit für das Altersruhegeld bei Vollendung des 65. Lebensjahres als erfüllt, wenn sie mindestens sechzig Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet haben und die Anwartschaft aus den zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträgen bei Inkrafttreten dieses Abschnitts erhalten war.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 50

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 50

unverändert

Entwurf

§ 51

(1) Es treten in Kraft

a) der Erste *und Dritte* Abschnitt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats,

b) der Zweite Abschnitt mit Wirkung vom 1. Januar 1959, § 20 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1961, § 24 mit Wirkung vom 1. Januar 1957, § 20 Nr. 6 und § 25 mit Wirkung vom 1. Januar 1962.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten treten unbeschadet des Absatzes 3 jeweils alle entgegenstehenden und alle inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere

a) am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats

die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland in der Fassung des Gesetzes Nr. 112 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 676 vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073),

der Erlaß über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676,

das Gesetz Nr. 192 über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 30. Juni 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676,

die §§ 5 und 6 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200),

die §§ 10 bis 12 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 194),

das Gesetz Nr. 433 über die Altersversorgung der selbständigen Landwirte und der auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses bisher nicht versicherungspflichtigen Arbeitskräfte (mithelfenden Familienangehörigen) der saarländischen Landwirtschaft vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834),

das Gesetz Nr. 475 zur Änderung des Gesetzes Nr. 433 über die Altersversorgung der selbständigen Landwirte und der auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses bisher nicht versicherungspflichtigen Arbeitskräfte (mithelfenden Familienangehö-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 51

(1) Es treten in Kraft

a) der Erste Abschnitt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats,

b) der Zweite Abschnitt mit Wirkung vom 1. Januar 1959, **jedoch** § 24 mit Wirkung vom 1. Januar 1957, § 20 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1961, § 20 Nr. 6 und § 25 mit Wirkung vom 1. Januar 1962 **und § 20 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1963.**

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten treten unbeschadet des Absatzes 3 jeweils alle entgegenstehenden und alle inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere

a) am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats

die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland in der Fassung des Gesetzes Nr. 112 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 676 vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073),

der Erlaß über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676,

das Gesetz Nr. 192 über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 30. Juni 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676,

die §§ 5 und 6 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200),

die §§ 10 bis 12 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 194);

Entwurf

rigen) der saarländischen Landwirtschaft vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1242),

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1959

das Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520).

(3) Es treten ferner außer Kraft

a) mit Wirkung vom 1. April 1960 § 2 Abs. 1 des Auswirkungsgesetzes,

b) am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats § 15 des Gesetzes Nr. 345 und § 17 Nr. 4 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 773) in der Fassung des Fünften Überleitungsgesetzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 335),

c) am *1. April* 1963 § 13 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

b) unverändert

(3) Es treten ferner außer Kraft

a) unverändert

b) unverändert

c) am **31. Dezember** 1963 § 13 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar.

Anlage
(zu § 42 Abs. 1)

		Lohn- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vom 1. Sept. 1957 bis 31. Dez. 1957	entfällt	—	1,42	2,84	4,26	5,68	7,10	8,52	9,24	11,37	14,21	17,05	22,73
Vom 1. Jan. 1958 bis 31. Dez. 1958	entfällt	—	1,21	2,43	3,64	4,86	6,07	7,28	7,89	9,71	12,14	14,57	19,42
Vom 1. Jan. 1959 bis 31. Dez. 1959	entfällt	—	1,13	2,26	3,39	4,52	5,65	6,78	7,35	9,04	11,30	13,56	18,08
Vom 1. Jan. 1960 bis 31. Dez. 1960	entfällt	—	0,97	1,94	2,91	3,88	4,85	5,82	6,30	7,76	9,70	11,64	15,52

entfällt